

25. Mai 1960

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Sammlung! Ja

106

Gesetz: ArbGG 1953 § 11; KSchG § 15; ArbGG 1953 § 68;
KSchG § 3, §5

Leitsätze:

1. Die in § 15 KSchG vorgeschriebene Anzeige des Arbeitgebers beim Arbeitsamt muß nur vor der Entlassung erstattet werden.

Vermindert sich durch Rücknahme von Kündigungen die Zahl der zu Entlassenden derart, daß keine "Massen"entlassung" mehr vorliegt, dann bedarf es keiner Anzeige.

2. Das Zurückverweisungsverbot des § 68 ArbGG gilt auch dann, wenn das Arbeitsgericht einer auf Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung gerichteten Klage zu Unrecht bereits aus § 15 KSchG stattgegeben hat, ohne zu prüfen, ob die Kündigung sozialwidrig war.

Aktenzeichen: 2 AZR 584/57

Urteil des BAG vom 25. Mai 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 584/57

IV Sa 61/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

106

Urteilsformel zugestellt
am 25. Mai 1960

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Mai 1960
durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundes-
richter Schilgen und Dr. Meier-Scherling sowie die
Bundesarbeitsrichter Sauerwein und Bresch für Recht
erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammern Stuttgart, IV. Kammer, vom
24. September 1957 - IV Sa 61/57 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
Die gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens
bleiben außer Ansatz.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war seit Februar 1955 als Arbeiterin bei der Beklagten, die eine Brauerei betreibt, beschäftigt. Mit Schreiben vom 11. Februar 1957 kündigte die Beklagte der Klägerin und sechs anderen Arbeiterinnen zum 23. Februar 1957, weil ihre Arbeitskraft nach Anschaffung einer Abfüllmaschine nicht mehr gebraucht werde. Am gleichen Tage nahm die Beklagte zwei von diesen Kündigungen zurück.

Am 1. März 1957 hat die Klägerin auf Feststellung geklagt, daß die ihr gegenüber ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam sei. Sie hat geltend gemacht, es habe sich um eine Massenkündigung im Sinne von § 15 KSchG gehandelt, ohne daß die vorgeschriebene Anzeige beim Arbeitsamt erstattet worden sei. Außerdem hat die Klägerin ihre Klage darauf gestützt, die Kündigung sei sozial ungerechtfertigt.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß die Kündigung nichtig sei und das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht dieses Urteil aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Arbeitsgericht zurückverwiesen.

Mit der zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

In erster Linie rügt die Revision, die Berufung der Beklagten gegen das der Klage stattgebende arbeitsgerichtliche Urteil sei unzulässig gewesen, weil sie nicht von einem Rechtsanwalt oder einem Vertreter einer Arbeitgebervereinigung eingelegt und begründet worden sei. Diese Rüge dringt nicht durch.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Berufungsschrift muß, von dem Fall der ebenfalls zulässigen telegraphischen Einlegung der Berufung abgesehen, von dem Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers unterzeichnet sein (BAG in AP Nr. 2 zu § 519b ZPO). Dasselbe gilt für die Berufungsbegründung. Im Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht konnte nur ein Rechtsanwalt oder ein Vertreter einer Arbeitgebervereinigung Prozeßbevollmächtigter der Beklagten sein (§ 11 Abs. 2 ArbGG). Daß die sozialrechtliche Fachgemeinschaft der Nahrungs- und Genußmittelindustrie in Baden-Württemberg eine solche Arbeitgebervereinigung ist, ist nicht streitig. Aber nicht diese Arbeitgebervereinigung selbst, sondern nur ihre Vertreter, d.h. die von ihr Beauftragten, die dem Verband gegenüber berechtigt sind, den Arbeitsgerichtsprozeß zu führen (Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 11 Anm. 61), konnten Prozeßbevollmächtigte sein. Im Berufungsverfahren ist für die Beklagte der Diplom-Volkswirt W. F aufgetreten. Er und außerdem der Assessor B waren auch durch Prozeßvollmachten legitimiert. Sowohl die Berufungsschrift als auch die Berufungsbegründung sind von F unterzeichnet. Allerdings steht unmittelbar über der Unterschrift in Maschinenschrift geschrieben:

"Sozialrechtliche Fachgemeinschaft
der Nahrungs- und Genußmittelindustrie
die Geschäftsführung
J.A."

Das erweckt den irrigen Anschein, als ob nicht der Diplom-Volkswirt F selbst, sondern der Arbeitgeberverband der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten sein sollte und könnte. In Wirklichkeit war jedoch F selbst Prozeßbevollmächtigter. Das ergibt sich aus dem Rubrum des angefochtenen Urteils und ist vor allem im Tatbestand ausdrücklich festgestellt. Damit steht für das Revisionsgericht diese Stellung des F schlechthin fest. Hiernach können allein aus der Art



- 4 -

der Unterzeichnung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründung keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung hergeleitet werden. Das Landesarbeitsgericht konnte beide Schriftstücke zwanglos dahin auslegen, daß die Berufung nicht von der Fachgemeinschaft, sondern von dem Unterzeichner Diplom-Volkswirt F eingelegt und begründet worden ist.

Das Arbeitsgericht hat die Nichtigkeit der Kündigung vom 11. Februar 1957 mit der Begründung angenommen, daß es sich um eine sogenannte Massenkündigung im Sinne von § 15 Abs. 1a KSchG gehandelt habe, die dem Arbeitsamt unvorschriftsmäßig nicht vorher angezeigt worden sei. Dabei ist es davon ausgegangen, daß es für den Tatbestand des § 15 Abs. 1 KSchG auf den Zeitpunkt der Kündigung ankomme, also hier darauf, ob innerhalb von vier Wochen mehr als fünf Arbeitnehmern von der Beklagten gekündigt worden ist. Demgegenüber ist das Landesarbeitsgericht der Meinung, nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Entlassung sei maßgebend; und entlassen worden seien, nachdem zwei Kündigungen zurückgenommen worden waren, nur fünf Arbeitnehmer einschließlich der Klägerin.

Der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist beizutreten. Sie entspricht sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinn des Gesetzes. § 15 KSchG stellt es nicht darauf ab, ob der Arbeitgeber mehr als fünf Arbeitnehmern kündigt, sondern darauf, daß er mehr als fünf Arbeitnehmer innerhalb von vier Wochen "entläßt". Nicht vor der Kündigung, sondern vor der tatsächlichen Entlassung hat der Arbeitgeber dem Arbeitsamt schriftliche Anzeige zu erstatten. Damit soll nicht den betroffenen Arbeitnehmern ein über § 1 KSchG hinausgehender individueller Kündigungsschutz gewährt, sondern dem Arbeitsamt aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen die Möglichkeit gegeben werden, zum Zwecke der Entlastung des Arbeitsmarktes Teilstillegungen zu ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



meiden oder für die anderweite Unterbringung der zu Entlassenden zu sorgen (vgl. Urteil des Senats vom 6. November 1958, AP Nr. 1 zu § 15 KSchG; so auch Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 3. Aufl., Anm. 14 zu § 15; Herschel-Steinmann, Kündigungsschutzgesetz, 4. Aufl., Anm. 1 zu § 15; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., § 53 II 3 S. 687). Ein Kündigungsschutz für die Arbeitnehmer ist nur eine mittelbar gegebene Folgewirkung des § 15 KSchG.

Hiernach kann sich die Klägerin zur Begründung ihrer Klage nicht mit Erfolg auf § 15 KSchG berufen.

Die Klage war aber von vornherein ersichtlich nicht nur auf § 15 KSchG, sondern auch auf § 1 KSchG gestützt, d.h. auf eine Sozialwidrigkeit der Kündigung. Die Klägerin hat nämlich bestritten, daß die ihr gegenüber erklärte Kündigung durch die Anschaffung einer Füllmaschine betrieblich bedingt gewesen sei. Das Arbeitsgericht hat diese Frage auch bereits zum Gegenstand einer Beweisaufnahme gemacht. Es hat aber das Ergebnis dieser Beweisaufnahme nicht verwertet, da es die Klage, wie dargelegt zu Unrecht, schon wegen Verletzung von § 15 KSchG für berechtigt hielt. Nachdem sich das Landesarbeitsgericht mit Recht auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt hat, hätte es sachlich auf den zweiten Klagegrund – Sozialwidrigkeit – eingehen müssen. Das hat es aber nicht getan, sondern es für notwendig gehalten, die Sache zu diesem Zweck an das Arbeitsgericht zurückzuverweisen.

Für diese Zurückverweisung fehlt es an einer verfahrensrechtlichen Grundlage. Nach § 538 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 2 ArbGG ist die Zurückverweisung einer Sache durch das Berufungsgericht grundsätzlich (vgl. § 540 ZPO) nur in bestimmten, einzeln aufgezählten Fällen geboten, von denen hier keiner vorliegt. Nach § 539 ZPO kann das Berufungsgericht die Sache außer-



- 6 -

dem zurückverweisen, wenn das Verfahren des ersten Rechtszuges an einem wesentlichen Mangel leidet. Diese Vorschrift, deren Voraussetzungen übrigens nicht erfüllt wären, ist aber im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren nicht anwendbar. Denn § 68 ArbGG sagt ausdrücklich, daß die Zurückverweisung wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts unzulässig ist.

Das angefochtene Urteil hat den § 68 ArbGG nicht etwa übersehen. Es meint aber, diese Vorschrift sei durch § 3 KSchG abgeändert worden. Aber selbst wenn man nicht darauf abstellen will, daß das Kündigungsschutzgesetz von 1951 vor dem Arbeitsgerichtsgesetz von 1953 erlassen worden ist, kann dem § 3 KSchG nicht der vom Landesarbeitsgericht aufgestellte Rechtsatz entnommen werden, daß "für den allgemeinen Kündigungsschutzstreit der Verlust der ersten arbeitsgerichtlichen Instanz verboten wird." Damit übertreibt das Landesarbeitsgericht die Bedeutung des § 3 KSchG. Nachdem das Kündigungsschutzgesetz in seinem § 1 die materiellen Voraussetzungen des Kündigungsschutzes und in § 2 die Anrufung des Betriebsrats behandelt hat, schreibt es in § 3 nur vor, daß der Kündigungsschutz durch Klage beim Arbeitsgericht geltend gemacht werden muß und innerhalb welcher Frist und in welcher Form dies zu geschehen hat. Die Vorschrift will im Zusammenhang des Gesetzes lediglich etwas über die Erhebung der Kündigungsschutzklage sagen. Zu beachten ist nämlich auch, daß § 4 KSchG eine bestimmte Möglichkeit zur Zulassung verspätet erhobener Klagen gibt, § 5 KSchG in einem näher bezeichneten Fall eine Verlängerung der Anrufungsfrist vorsieht und § 6 KSchG schließlich annimmt, daß die nicht rechtzeitig mit der Kündigungsschutzklage bekämpfte sozial ungerechtfertigte Kündigung von Anfang an als rechtswirksam gilt, wenn sie nicht aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

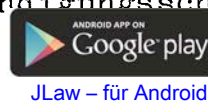
- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Möglicherweise hat das Landesarbeitsgericht seine Ansicht auch aus § 5 KSchG herleiten wollen, da dies näher läge. Nach dieser Vorschrift verlängert sich die Drei-Wochen-Frist zur Anrufung des Arbeitsgerichts, wenn ein Arbeitnehmer mit seiner innerhalb dieser Frist erhobenen Klage die Unwirksamkeit der Kündigung zunächst nur auf andere Gründe als den der Sozialwidrigkeit gestützt hat, bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz. Bis zu diesem Zeitpunkt kann also ein Arbeitnehmer, der sich gegen eine Kündigung wehrt, etwa weil sie wegen Formmangels, vertraglichen Ausschlusses, Sittenwidrigkeit oder aus anderen Gründen nichtig sei, seine Klage nachträglich auch noch auf Sozialwidrigkeit im Sinne von § 1 KSchG stützen, d.h. sie auf eine Kündigungsschutzklage ausdehnen, sofern er nur die ursprüngliche Klage innerhalb der Drei-Wochen-Frist des § 3 KSchG erhoben hatte. Zu dieser Sondervorschrift wird im Schrifttum teilweise die Ansicht vertreten, wenn in einem solchen Fall das Arbeitsgericht seiner Pflicht aus § 5 Satz 2 KSchG nicht nachgekommen ist, den Kläger auf die Möglichkeit der Klageänderung aufmerksam zu machen, dann könne das Landesarbeitsgericht die Sache wegen dieses Verfahrensmangels trotz § 68 ArbGG nach § 539 ZPO an das Arbeitsgericht zurückverweisen, weil der Kläger sonst die bis zum Schluß der ersten Instanz befristete Möglichkeit der Klageänderung unwiederbringlich verloren hätte (vgl. Herschel-Steinmann, Kündigungsschutzgesetz, 4. Aufl., Anm. 3 zu § 5; Hueck, Kündigungsschutzgesetz, 3. Aufl., Anm. 4 zu § 5, beide mit weiteren Zitaten). Ob diese Ansicht richtig ist, kann dahingestellt bleiben. Denn auch nach ihr soll das in § 68 ArbGG enthaltene Verbot der Zurückverweisung einer Sache durch das Berufungsgericht nur deswegen ausnahmsweise durchbrochen werden können, damit eine rechtzeitig gegenüber einer Kündigung erhobene Klage nicht allein daran scheitert, daß sie infolge der mangelnden Belehrung des Klägers durch das Arbeitsgericht nicht in die Form einer Kündigungsschutzklage



- 8 -

gebracht worden ist. Die Funktion des § 5 KSchG soll unter allen Umständen in möglichst weitem Umfang gesichert bleiben. Der vom ~~Landesarbeitsgericht~~ ^{Landesarbeitsgericht} ~~der Revision~~ aufgestellte Rechtssatz, daß für eine Kündigungsschutzklage der Verlust des ersten Rechtszuges verboten sei, liegt dieser Ansicht nicht zu Grunde. Er ist dem Kündigungsschutzgesetz fremd und kann insbesondere in keiner Weise aus der auf einen ganz besonderen Einzelfall abgestellten Sondervorschrift des § 5 KSchG hergeleitet werden.

Hiernach war die vom Landesarbeitsgericht ausgesprochene Zurückverweisung der Sache an das Arbeitsgericht unzulässig. Das Landesarbeitsgericht wird im weiteren Verfahren selbst auf § 1 KSchG als Klagegrund eingehen müssen.

Da die gerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bei verfahrensrechtlich richtiger Behandlung durch das Landesarbeitsgericht nicht entstanden wären, hat der Senat nach § 7 GKG erkannt, daß diese Kosten außer Ansatz bleiben.

gez. Dr. Müller Schilgen Dr. Meier-Scherling

H. Sauerwein Paul Bresch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 584/57

103

IV Sa 61/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
15. Juli 1960 beschlossen:

Das Urteil des Senats vom 25. Mai 1960 wird
gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf
Seite 7 Zeile 5 von unten der Urschrift und
auf Seite 8 Zeile 3 von oben der Ausfertigungen
richtig heißen muß: "Der vom Landesarbeitsgericht
aufgestellte Rechtssatz"

gez. Dr. Müller

Schilgen

Dr.Meier-Scherling



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

